J. Leder

Das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland vom Standpunkt des Kommunismus

Eine Streitschrift
gegen Prof. Dr. Hugo Sinzheimer



1 9 2 2

Vereinigung Internationaler Verlagsanstalten
G. m. b. H. Berlin SW 61

J. Leder

Das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland vom Standpunkt des Kommunismus

Eine Streitschrift
gegen Prof. Dr. Hugo Sinzheimer



1 9 2 2

Vereinigung Internationaler Verlags-Anstalten
G. m. b. H. Berlin SW 61

Diese kleine Schrift widme ich dem Andenken unserer toten, aber in unserm Herzen lebenden Rosa Luxemburg.

Der Verfasser.

„Karl Marx lebt noch immer!"

Du wußtest es nicht, lieber Leser? Ja, dann hast Du nicht die Berichte der sozialdemokratischen Presse vom Leipziger Gewerkschaftskongreß gelesen. Deshalb bist Du auch so ungebildet. Nimm nur irgend ein sozialdemokratisches Blatt mit den Berichten vom 4. Verhandlungstag (Referat des Prof. Dr. Sinzheimer über das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland) zur Hand und Du kannst folgendes lesen:

„Das Referat Sinzheimers war ein Ereignis, wenn man sagen soll, ein Erlebnis . . . . . Mancher, der **Karl Marx** totgesagt hat, wird erkennen müssen, daß er **immer noch lebt.** Das Referat war nicht nur eine **rhetorische Meisterleistung,** es war mehr, es war ein erster Ausflug in die ersten Anfänge des Arbeiterrechts und zugleich ein **kühner Sprung in die Zukunft,** aufgebaut nicht auf dem auf Hoffnungen und Versprechungen schwankenden Sprungbrett, sondern auf dem festen Bollwerk der unerschütterlichen wissenschaftlichen Erkenntnis. Von hier aus geht die Fahrt in die Zukunft, zu dem Ziel, das Genosse Sinzheimer mit **verblüffender Klarheit** zeichnete. Dort steht neben dem Unternehmer der freie Arbeiter als Mitwalter der Wirtschaft — der Nachfolger des Sklaven und Leibeigenen von ehegestern. Welch eine gewaltige Entwicklung!"

In dieser überquellenden Begeisterung berichtete der **„Sozialdemokratische Pressedienst"** über das Referat Sinzheimers. Aber nicht nur die sozialdemokratische Presse ersah in dem Referat Sinzheimers den Beweis, daß „Marx noch lebt", auch die „orthodox-marxistische" **„Leipziger Volkszeitung"** war der Meinung, daß das Referat des „Universitätsprofessors Dr. Sinzheimer . . . . . die Verhandlungen des Kongresses weit über die Bedeutung der ersten drei Tage hinaushob". Und weiter hieß es in hoch begeistertem Ton:

„Gleichbedeutsam in Inhalt und Ausdruck fesselte diese Rede die Delegierten vom ersten bis zum letzten Wort. Die besondere Bedeutung der Ausführungen Sinzheimers lag in einem soziologischem Aufriß. Der Redner verstand es, das ihm gestellte Thema in den weiteren Rahmen der Gesellschaftsentwicklung überhaupt zu rücken und in packender Weise nachzuweisen, daß der augenblicklich sich vollziehende Umbildungsprozeß die Einleitung einer neuen Epoche ist. Die tiefste Bedeutung dieses Umwandlungsprozesses liege in dem höheren Geltungsbewußtsein einer Klasse, die als wichtiger Faktor der Produktion und Wirtschaft, bisher doch in völliger wirtschaftlicher und politischer Abhängigkeit gehalten war und die Abhängigkeit nun umzuwandeln strebt in erhöhte und mit bisherigen Beherrschern der Produktion gleich geordnete rechtliche Geltung und tätige Mitverantwortung. Nur die volle Erfassung dieses Drängens ebne der Menschheit den Weg zum Fortschritt und neuen Aufstieg."

Es erübrigt sich, Werturteile über Sinzheimers Referat der Gewerkschaftspresse zu entnehmen, zumal sie in ihrer Tendenz mit den beiden zitierten Proben übereinstimmen. Zwischen abhängigen und unabhängigen Sozialisten besteht hier nicht der geringste Unterschied. Bei beiden ist festzustellen, daß sie je weiter desto mehr unabhängig vom Marxismus geworden sind.

Nun wollen wir Kommunisten, die wir doch immerhin auch Anspruch auf die Erbschaft Marxens erheben, von dem Referat Sinz-

heimers nähere Kenntnis nehmen und diesen „Sprung in die Zukunft", aufgebaut „auf dem festen Bollwerk der unerschütterlichen wissenschaftlichen Erkenntnis", von der aus „die Fahrt in die Zukunft" geht, **vom bescheidenen Standpunkt der Marxisten beleuchten. Wir wollen gegen den toten Sinzheimer den lebendigen Marx ins Feld führen.**

„Nicht mehr ganz privatkapitalistisch, aber auch noch nicht sozialistisch."

Die theoretische Grundlage, von der Sinzheimer in seiner Untersuchung ausgeht, von der seines Erachtens jede Betrachtung des Arbeitsrecht ausgehen muß, bildet die These: „daß das Arbeitsrecht in seiner Entwicklung, in seinem Inhalt, in seiner Fortbildung gebunden ist an die wirtschaftlichen und geistigen Kräfte des gesellschaftlichen Lebens überhaupt". Die These ist nicht ganz neu — wenn auch der Kandidat auf dem Marx-Thron im geistigen Reich der Scheidemänner sie mit der ganzen Gewichtigkeit „der unerschütterlichen wissenschaftlichen Erkenntnis" „eine Fahrt in die Zukunft" nennt. — Uns dünkt nämlich, daß ein gewisser Karl Marx so etwas (wenigstens etwas ähnliches, vor etwa 63 Jahren ausgesprochen hat.

Die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse (die einer bestimmten Entwicklungsstufe der materiellen Produktivkräfte entsprechen) — so schrieb dieser Vorläufer des preußischen Professors Dr. Hugo Sinzheimer in seiner ziemlich bekannten „Kritik der politischen Oekonomie" — bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, **die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Ueberbau erhebt."**

Es folgt daraus für jeden Marxisten die unbestreitbare Tatsache, daß auch das Arbeiterrecht — aus naheliegenden Gründen können wir sagen: das Arbeitsrecht mehr als irgend ein anderer rechtlicher Ueberbau —, „an die wirtschaftlichen Kräfte gebunden ist". Warum erwähnt der Herr Professor in diesem Zusammenhang auch die „geistigen Kräfte des gesellschaftlichen Lebens überhaupt?" Möglicherweise tut er das, um von seinen Kollegen aus dem Universitäts-Areopag nicht des groben Materialismus bezichtigt zu werden. Doch, auf welche Manier Sinzheimer selig zu werden hofft, ist weniger interessant. Worauf es ankommt, ist, daß der Herr Professor nicht den Arbeitern mit seiner „unerschütterlichen, wissenschaftlichen Erkenntnis" **das Gehirn verkleistert, daß er nicht ihre revolutionäre Erkenntnis trübt, nicht ihren revolutionären Willen lähmt.** Wir müssen uns deshalb in erster Linie mit den politischen Schlußfolgerungen beschäftigen, die der Herr Professor aus seiner grundlegenden These zieht.

Bekanntlich ist Marx auf Grund seiner historisch-ökonomischen Analyse zu der Feststellung gekommen, daß auf einer gewissen Stufe der Entwicklung die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktivkräften und derem juristischem Ausdruck — dem privatkapitalistischen Eigentum — geraten und dann die Epoche der sozialen Revolution eintritt. Mit der Veränderung der ökonomischen Grundlage wälzt sich der juristische und politische Ueberbau um. Mit Anwendung dieser allgemeinen Wahrheiten, insbesondere auf den arbeitsrechtlichen Ueberbau der Produk-

tionsverhältnisse, kommen wir zu dem Schluß, daß das neue Arbeitsrecht nur ein Ausdruck jener Veränderungen und Kämpfe sein wird, die in den materiellen Produktionsverhältnissen vor sich gehen. Daher ist für den Marxisten in seiner Stellung zum Arbeitsrecht folgende These ausschlaggebend:

„Um das neue Arbeitsrecht zu schaffen, müssen wir nach der sozialen Revolution streben."

Anders Herr Professor Dr. Sinzheimer. Er erklärt, er könne nicht das Arbeitsrecht „auf irgendwelche Weise in einem luftleeren Raum konstruieren"; er müsse es auf „dem wirklichen Baugrund errichten, den die herrschende allgemeine gesellschaftliche Verfassung darbietet"; er sei deswegen nicht in der Lage, „ein ideales Arbeitsrecht zu entwerfen, wie es unseren letzten Wünschen entspricht"; er müsse „vielmehr darauf achten, die Grundzüge eines Arbeiterrechtes zu entwickeln, die recht deutlich verwirklicht werden können". Sodann erklärte der Herr Professor, daß wir in „einem Uebergangszustand" leben, **„wir sind nicht mehr ganz privatkapitalistisch, aber wir sind auch noch nicht sozialistisch"**. Daher müsse das neue Arbeitsrecht auch die Züge eines neuen Zustandes, die „Unfertigkeit des Werdens" tragen.

Dieser Standpunkt ist äußerst kennzeichnend für den sozialdemokratischen Erben Marxens. Wir leben in einem Uebergangszustand, was von unserem Standpunkt aus den Anfang der sozialen Revolution bedeutet. Die privatkapitalistische Wirtschaftsordnung muß der sozialistischen weichen. Dementsprechend muß das alte Arbeitsrecht, das auf die Idee der abhängigen Arbeit, des Lohnverhältnisses aufgebaut ist, dem neuen Arbeitsrecht Platz machen, in dessen Mittelpunkt die Arbeit als oberster Souverän steht. Die alte Ordnung kämpft noch um ihre Existenz. In diesem Kampf sieht sie sich je nach den Umständen zu Zugeständnissen genötigt, zu Zugeständnissen auch in den Rechtsformen. **Wer sich nun in seinen Forderungen an das neue Arbeitsrecht von diesem Uebergangszustand bestimmen läßt, wird in der Praxis wenn nicht zu einem Anwalt und Verteidiger der alten Ordnung, so doch zu einem Schädling der Interessen der Arbeiterklasse.** Die revolutionäre proletarische Methode besteht darin, dem Prinzip der Gegenwart das Prinzip der Zukunft entgegenzustellen. Sinzheimer verfährt nach der ersten Methode. Er ist bestrebt, nach der Manier des kleinbürgerlichen Proudhons das Gute des Privatkapitalismus zu behalten und will dieses nur von allem Schlechten befreien und reinigen. Das Leben, das von einem Kampf auf Leben und Tod zwischen der aufsteigenden neuen Ordnung und der untergehenden alten Ordnung erfüllt ist, wird über die lächerlichen Versuche Sinzheimers, das Unvereinbare zu vereinbaren, zur Tagesordnung übergehen.

„Die Arbeit, eine besondere Eigenart von allen Rechtsgütern".

Die echt kleinbürgerliche Auffassung Sinzheimers werden wir in ihren Einzelheiten später kennen lernen. Einstweilen folgen wir der Entwicklung seiner Gedankengänge, prüfen wir seine Ausgangspunkte. Sinzheimer geht von folgendem aus:

„Von allen Rechtsgütern hat die Arbeit eine besondere Eigenart."

Sie bestehe aus menschlicher Kraft, so daß das Rechtsgut, das der Arbeitnehmer durch den Arbeitsvertrag hingibt, die Persönlichkeit selbst sei. Auch diese Thesen Sinzheimers muten uns recht bekannt an. Sie sind der Schatzkommer der berüchtigten „historisch-ethischen" Schule entnommen. Mit Marx haben sie nicht das mindeste zu tun. Hat sich doch die genannte Schule immer über den „Frevel" Marxens entrüstet, der auf Grund einer wissenschaftlich-objektiven Analyse gezeigt hatte, daß in der kapitalistischen Wirtschaft die Arbeit, oder genauer ausgedrückt, die Arbeitskraft nichts anderes ist als eine Ware, die ihr Besitzer täglich und stündlich veräußern muß, um leben zu können. Die historisch-ethische Schule der bürgerlichen Professoren behauptete dummdreist, daß Marx mit dieser Theorie die kapitalistische Herabsetzung des Lohnarbeiters begünstigt habe. Die Herren waren nämlich zu dumm — oder sie stellten sich wenigstens so —, um die ganze revolutionäre Tragweite der marxistischen Theorie auch in diesem Punkte einzusehen. Aber Herr Sinzheimer? Er verkündet ja seine „Theorien", seinen „kühnen Sprung in die Zukunft", nicht mehr zu Zeiten der Lilliputanerkämpfe zwischen den „Kathedersozialisten" und den „Manchestrianern", sondern in einer Epoche, die ausgefüllt ist durch das gigantische Ringen zwischen Proletariat und Bourgeoisie. Die These Sinzheimers, daß wir uns gegenwärtig in einem „noch nicht ganz sozialistischen" aber auch „nicht mehr ganz kapitalistischen" Zustande befinden, fügt sich wundervoll ein in die heuchlerischen, scheinheiligen Phrasen der Weltbourgeoisie. In dem größten historischen Lügendokument, in der Arbeiter-Charte des Versailler Friedensvertrages heißt es: „Die Arbeit darf nicht mehr als Ware oder Handelsartikel betrachtet werden." Diese hohle Deklaration, die von Gompers und seinen Freunden dem Quäker-Katechismus entnommen worden ist, wurde in den Friedensvertrag aufgenommen, um den reformistischen Gewerkschaftsführern und Leuten vom Typ eines Sinzheimers die Möglichkeit zu geben, den Arbeitermassen vorzutäuschen, daß wir zwar „noch nicht ganz sozialistisch, aber auch nicht mehr ganz privatkapitalistisch" seien und daß wir daher — und dies ist der Punkt, auf den es für die Kapitalisten ankommt —, **keine Revolution brauchen**, um in den Sozialismus „hineinzuwachsen", da wir mehr oder weniger unmerkbar für uns selbst, vermögen werden, den Kapitalismus „auszuhöhlen", und in den glücklichen Hafen des Sozialismus hineinzusegeln. Alle selbstgefällige Rhetorik eines Sinzheimers kann nicht die Tatsache aus der Welt schaffen, daß in der gegenwärtigen Epoche jeder, der der Arbeiterschaft vorgaukelt, innerhalb der jetzigen Produktionsweise sei die Arbeitskraft etwas mehr als eine einfache Ware, daß sie für den Kapitalismus überhaupt etwas mehr als eine Ware werden kann, leistet der Bourgeoisie dieselben Helferdienste, die ihr die Jouhaux, Gompers, Thomas und Leipart praktisch leisten. **Solche „Theoretiker" schmuggeln in Wirklichkeit unter dem Mantel des Marxismus das Gift der bürgerlichen Denkweise durch, mit dem sie die revolutionäre Klasse, das Proletariat, verseuchen und entkräften.**

Die „Einheit des Arbeitsrechtes" und „die einheitliche Arbeitsbehörde".

Von den gekennzeichneten beiden Grundgedanken — „wir sind nicht mehr ganz privatkapitalistisch, aber wir sind auch noch nicht ganz sozialistisch", und „die Arbeit hat von allen Rechtsgütern eine besondere Eigenart" —, kommt der neue Marx mit seinen arbeitsrechtlichen Betrachtungen zu der grundlegenden Forderung der **Einheit des Arbeitsrechtes** — und was damit aufs engste zusammenhängt —, der **einheitlichen Arbeitsbehörde**. Dabei fehlt auch nicht die Berufung auf die glorreiche Weimarer Verfassung, die ja bekanntlich für unsere Scheidemänner ein ähnliches Paladium ist wie für die Demokraten die Frankfurter Verfassung der 48. Jahre.

Wir wollen sehen, wie es um das einheitliche Arbeitsrecht und die einheitliche Arbeitsbehörde in der kapitalistischen Produktionsweise bestellt ist.

Ist es bloßer Zufall oder „ein kleiner Defekt im Mechanismus", wenn das Arbeitsrecht in allen kapitalistischen Ländern eine so enorme Zersplitterung aufweist? Wenn in dem Arbeitsrecht und Arbeitsrechtpflege eine solche Unmasse von nebeneinander und durcheinander arbeitender Behörden zuständig sind, daß man mit Recht sagen könnte, das Arbeitsrecht ist nur ein **bibliothekarischer** Begriff? Wie kommt es, daß die größten Autoritäten auf den Gebieten der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung überhaupt kein Arbeitsrecht, sondern nur **arbeitsrechtliche Bestimmungen** des Privatrechtes (des bürgerlichen, des Handels- und Gewerberechts) oder des öffentlichen, des Verwaltungsrechtes (des Bergrechtes, des Seerechtes und wiederum des Gewerberechtes, neben dem allgemeinen Verwaltungsrechte) kennen und kennen wollen? Das alles ist nicht zufällig. Es ist im Gegenteil eine Konsequenz der historischen Entwicklung — eine historische Notwendigkeit. Es ist ebensowenig ein Zufall, als es Zufall ist, daß erst die zur Macht gekommene Bourgeoisie, nachdem sie eine bürgerliche Revolution (wie z. B. in England und Frankreich) vollzogen oder sich auf den Boden eines Kompromisses mit dem feudalen Grundbesitzertum durchgesetzt hatte, ein bürgerliches Gesetzbuch zu schaffen imstande war. Das gegenwärtig bestehende Arbeitsrecht ist nämlich eine rein begriffliche — und keineswegs eine im positiven Recht bestehende — Zusammenfassung von allerlei rechtlichen Vorschriften, die alle auf das Lohn- und Arbeitsverhältnis Bezug haben, aber den allerverschiedensten Gebieten des privaten und noch öfter des öffentlichen Rechtes angehören. Sie sind von der Bourgeoisie zum Teil dem Rechte des feudalen Obrigkeitsstaates mit der ihn charakterisierenden Zersplitterung der Wirtschafts- und Staatsautorität entnommen, zum Teil unter dem direkten Druck des Proletariats neu geschaffen worden, aber allesamt in bereits bestehende rechtliche Rahmen hineingepreßt worden. Die Bourgeoisie dachte in keinem Moment daran, aus diesen Teilen ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen, weil das keineswegs in ihrem Interesse lag, im Gegenteil, ihrem Interesse direkt widersprochen hätte. Die Einheit des Arbeitsrechtes anzuerkennen, würde vom Standpunkte der Bourgeoisie bedeuten, zu der Ausbildung des Klassenbewußtseins der Arbeiter beizutragen, und diesen äußerst

langsamen und schwierigen Prozeß zu beschleunigen, während die Bourgeoisie umgekehrt alles Interesse daran hat, die Entwicklung des Klassenbewußtseins zu verlangsamen. Die Bourgeoisie, die im Gegensatz zu wichtigen Teilen der Arbeiterklasse ein sehr ausgeprägtes Klassenbewußtsein besitzt, wird sich hüten, gegen ihre eigenen Interessen zu handeln. Nur ein Häuflein von Spezialisten und Fanatikern des Arbeitsrechtes, die in den Wolken schweben und vom Wesen des Klassenkampfes keine Ahnung haben, nur solche Konfusionsräte können der Bourgeoisie zureden, das einheitliche Arbeitsrecht und die einheitliche Arbeitsbehörde zu verwirklichen. Darüber mag man lachen, denn ein solches Beginnen ist ungefährlich, solange sich die Herren an die Kapitalisten wenden. Wenn sie aber der Arbeiterschaft einreden wollen, daß ein einheitliches Arbeitsrecht in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu erreichen sei — in der Ordnung, die „nicht mehr privatkapitalistisch, aber auch noch nicht sozialistisch ist" —, **dann arbeiten sie im Interesse der Bourgeoisie an der Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung.**

Man wird vielleicht einwenden, daß die deutsche demokratische Republik schon in der Reichsverfassung „gelobt" hat, ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen. Wurde doch sogar zu diesem Zweck ein spezieller Ausschuß eingesetzt unter Beteiligung gelehrter Rechtsprofessoren und mehrerer „sachkundiger Arbeiter und Gewerkschaftsführer", der an der Lösung seiner Aufgabe schon Jahr und Tag angestrengt arbeitet. Nun, die Weimarer Verfassung in allen Ehren! Wer sich aber auf dieses Sammelsurium von bombastischen Sätzen, deren praktische Verwirklichung ihre eigenen Urheber weder glauben noch wünschen — wird doch fast jeder Satz durch andere in Frage gestellt —, wer sich auf die Weimarer Verfassung beruft, um uns an die Verwirklichung des einheitlichen Arbeitsrechtes glauben zu lassen, der ist entweder ein unheilbarer Konfusionist oder ein Betrüger. Vor kurzem hat diese Verfassung ihren dritten Geburtstag gefeiert. Man überprüfe die Entwicklung des „einheitlichen Arbeitsrechts" in diesen drei Jahren. Anstatt einer Vereinheitlichung, sehen wir das Bestreben, die Materie in Einzelgesetzen zu behandeln, wobei die Absicht bestimmend ist, die Arbeiterklasse in einzelne Teile nach Gruppen und Berufen usw. zu zerreißen, um auf diese Weise jeden Widerstand gegen die Verschlechterung der materiellen Bestimmungen brechen zu können. Wir erinnern in erster Linie an das Arbeitszeitgesetz. Wo aber bleibt der Ausschuß für das einheitliche Arbeitsrecht? Nun, was diese geehrte Körperschaft anbetrifft, so geht unser aufrichtiger Wunsch dahin, daß sie ihre gelehrten Arbeiter noch vor dem Sieg der Arbeiterrevolution beendigen mag.

Wie steht es nun um die **einheitliche Arbeitsbehörde?** Herr Professor Sinzheimer meint, daß diese zunächst die ökonomische Bedeutung habe, daß Kosten und Kräfte gespart werden. Daß diese Bedeutung **der Bürokratie** des bürgerlichen Staates einleuchten mag, das leuchtet *uns* garnicht ein. Aber der Herr Professor hebt auch die „innere Bedeutung dieser Einheit" hervor. Die Tätigkeit der Arbeitsbehörde habe nämlich „*zwei* Kristallisationspunkte, die Arbeitsverwaltung und die Arbeitsrechtspflege", beide müssen wieder „durch eine gemeinsame Brücke verbunden werden". Das erfordere eine besondere Organisation der

arbeitsbehördlichen Tätigkeit; diese sei „nicht nur mehr autoritativ möglich". Im Gegensatz zu einer solchen „autoritativen" Organisation der Arbeitsbehörde fordert der Herr Professor „die Demokratie", die in der „Mitwirkung der Beteiligten", in der Mitverwaltung des Arbeitsrechtes", in ihrer „mittätigen Rechtspflegearbeit" bestehen soll. Das heißt: **Sinzheimer will die Tätigkeit der Arbeitsbehörden auf die Mitarbeit der Vertreter der sogenannten Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufbauen.**

Hier müssen wir unserem kühnen „Flieger" oder „Springer" zurufen: „Hallo, Herr Flieger! Man hat uns einen kühnen Sprung, eine Adlerfahrt in die Zukunft angekündigt. Du aber fliegst nicht, machst nicht einmal einen Sprung vom Sprungbrett irgendwelcher Hoffnungen und Versprechungen, du kriechst ganz einfach flach auf dem Bauche, dicht auf dem Erdboden, so, wie es gewisse Tiere zu tun pflegen. Denn die Mitwirkung der Vertreter der beiden Parteien, angeblich auf Gleichberechtigung begründet, bedeutet in der heutigen Periode nichts anderes als Preisgabe **einer wirklichen Gleichberechtigung**, Preisgabe unseres Endzieles: alleinige Vertretung der Arbeitenden, Abschaffung jeder Vertretung der Ausbeutenden und des ausbeutenden Elements.

Müssen wir auf diesen Punkt etwa näher eingehen? Dann haben wir zwei Beweise für unsere Thesen. Den einen entnehmen wir dem Gebiet der dem Herzen der „Leipziger Volkszeitung" so teuren Soziologie und Geschichte, den anderen den Lehren der Gegenwart. Aus der Geschichte wissen wir, daß die zur Macht strebende Bourgeoisie, der sogenannte dritte Stand, am Vorabend der bürgerlichen Revolution erklärte: **Was war der dritte Stand, bis jetzt? Nichts! Was muß er werden? Alles!** Und in diesem stolzen Selbstbewußtsein ihrer Kraft, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Rolle siegte die Bourgeoisie. Auch der Sieg des Proletariats hat zur Voraussetzung, daß es selbst — und vor allem seine Wortführer — von demselben unerschütterlichen Kraftbewußtsein erfüllt ist, wie seinerzeit die Bourgeoisie, als sie sich anschickte, die politische Macht zu übernehmen. Auch das Proletariat muß heute auf die Frage, was könnte ich sein, antworten: Alles! Und wer Anspruch erhebt, ein würdiger Vertreter des Proletariats, einer zur Macht strebenden Klasse zu sein, der kann sich auf gar keinen anderen Standpunkt stellen, als daß das Proletariat schon heute in der Epoche der sozialen Revolution die Stellung fordern muß, die es nach seinem Siege einnehmen wird. Nur dadurch, nur dank dem stürmischen revolutionären Vorwärtsdrängen des Proletariats konnte es sich schon heute, wo wir „noch nicht sozialistisch, aber nicht mehr ganz kapitalistisch sind", auf bestimmten Gebieten die Gleichberechtigung, oder bestimmter gesagt, beinahe Gleichberechtigung mit der noch im Sattel sitzenden kapitalistischen Klasse erringen. Wer heute von vornherein darauf verzichtet, die Ausgestaltung des Arbeitsrechtes ausschließlich nach den Bedürfnissen der Arbeiterklasse zu fordern, wer für die gleichberechtigte Mitwirkung der Ausbeutenden und Ausgebeuteten eintritt, **der besorgt in Wirklichkeit nur die Geschäfte der Ausbeuter, der Kapitalistenklasse.**

Wollt Ihr einen Beweis, entnommen der Gegenwart, so beachtet bitte die ganze Entwicklung der arbeitsrechtlichen Gesetze seit

November 1918. Diese Entwicklung, angefangen mit der berüchtigten Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft, besonders gekennzeichnet durch die nichtmarschierende Sozialisierung, durch die Erdrosselung der Betriebsräte, besteht eben darin, daß die Bourgeoisie dem stürmischen Streben der Arbeitermassen nach der Expropriation der Expropriateure die „Gleichberechtigung" der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüberstellte. Dabei wird noch mit dem Wort „Gleichberechtigung" in frecher Weise Schindluder getrieben. Da werden zunächst der geschlossenen Masse des Unternehmertums die verschiedenen Gewerkschaften (freie Gewerkschaften, Christen, Hirsche, Polen, selbst der Gelben) als gleichberechtigt gegenüber gestellt. Außerdem betrachten es die Herren Unternehmer und in Uebereinstimmung mit ihnen leider auch viele Gewerkschaftsführer als selbstverständlich, daß sämtliche Arbeiter eines Großbetriebes, und wenn sie nach vielen Tausenden zählen, im günstigsten Falle insgesamt soviel Rechte eingeräumt erhalten sollen wie der einzelne Unternehmer. Vom Standpunkt der Demokratie aus ist dies ja eine sehr merkwürdige Gleichberechtigung, wenn, sagen wir, 3000 Proleten ebensoviel Gewicht haben wie ein einzelner Kapitalist. Aber selbst diese Gleichberechtigung lehnen die Unternehmer, wenn es nur irgend angeht, ab. Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" vom 6. August enthält folgende charakteristische Aeußerungen über die Vorteile, die dem Unternehmertum im neuen „Arbeitsnachweis-Gesetz" durch die zugesicherte „Gleichberechtigung" gewährt werden.

> „Für die Arbeiter entsteht nun die Aufgabe, ihre in den Verwaltungsorganen der Arbeitsnachweisämter dargebotenen Rechte durch geeignete Vertreter wahrnehmen zu lassen und dafür zu sorgen, **daß die Arbeitsnachweise unter dem neuen Gesetz nicht wieder diejenige unerwünschte Richtung einschlagen, die die Arbeitsnachweise in den letzten Jahren genommen haben.** Neben der Besetzung der Verwaltungsorgane mit geeigneten Arbeitgebervertretern ist dafür zu sorgen, daß durch Tarifverträge nicht wesentliche Bestimmungen des Arbeitsnachweisgesetzes zu Ungunsten der Arbeitgeber abgedungen werden. Nach Einführung des Arbeitsnachweisgesetzes sollte überhaupt **aus den Tarifverträgen jede Bestimmung über die Arbeitsvermittlung ausgemerzt werden.**"
> (Unterstreichungen gehören dem Unternehmerorgan an.)

Während der angebliche Vertreter der Interessen der Arbeiterschaft, der neue Marx der Scheidemänner, Herr Universitätsprofessor Sinzheimer, darum besorgt ist, daß die Unternehmer und Arbeiter das Arbeitsrecht in mittätiger Rechtspflegearbeit in dem Geiste anwenden und durchführen, in dem es geschaffen worden ist", sorgt das Kapital, das keine Schönredner aber praktische Diener zur Verfügung hat, dafür, daß die gesetzlich zugestandene „Gleichberechtigung" zu einem gesetzlichen Mittel wird, jegliche Versuche der Arbeiterschaft zu verhindern, die darauf hinauslaufen, durch Tarifverträge, also auf Grund anderer Kräfteverhältnisse, weitergehende Zugeständnisse zu erringen. Fürwahr, es ist schwer, auf solche Vertreter der Arbeiterschaft, wie Professor Sinzheimer, keine Satyre zu schreiben.

Bevor wir dieses Kapitel verlassen, wollen wir noch zwei Worte über die Sinzheimersche Auffassung der Arbeitsgerichte und der Rechtsprechung sagen. Der Herr Professor erklärt, alles Recht bleibt papiernes Recht, wenn nicht die praktische Möglichkeit besteht, das ge-

schriebene Recht „in vertrauensvoller Rechtsprechung" umzusetzen und zu verwirklichen. Also gutes Gericht tue not. Bekanntlich sieht der Entwurf des Reichsarbeitsministeriums vor, daß die allgemeinen Arbeitsgerichte in die Amtsgerichte eingegliedert werden sollen. Nun herrscht in den weitesten Kreisen der Arbeiterschaft, ja des Volkes überhaupt, ein tiefes Mißtrauen gegen die Justiz, die selbst nach Beurteilung zahlreicher Parteigenossen des Professors Sinzheimer eine ausgesprochene Klassenjustiz, ein Instrument des Klassenkampfes und der Klassenunterdrückung in den Händen der Bourgeoisie ist. Der Herr Professor findet dieses Mißtrauen der Volksmassen gegen die Justiz begreiflich, obgleich er meint, daß „eine gewisse Verallgemeinerung bei der Kritik oft obwaltet" und die Justiz „im ganzen genommen den Fluch nicht verdient, der heute oft gegen sie geschleudert wird". Sinzheimer ist der Meinung, daß man immerhin dem vorhandenen Uebel in der Rechtspflege abhelfen kann „durch die Erziehung der Privatrechtsjuristen zu Sozialjuristen". Er sei übrigens gegen die Angliederung der Arbeitsgerichte an die Amtsgerichte, weil dadurch der organische innere Zusammenhang aller behördlichen Tätigkeit, die sich auf das Arbeitswesen bezieht, zerrissen wird. Herr Sinzheimer verspricht sich eben von der Beteiligung der Justiz an den Arbeitsbehörden und an deren Rechtspflegetätigkeit, daß dadurch „sozialer Geist in die Justiz einkehrt". Und dann — so sagt der hoffnungsfreudige Professor —, „schaffen wir das, was wir brauchen, die einheitliche Arbeitsbehörde, wo alle demokratischen und sozialistischen Geister vereinigt sind im Bunde mit denen, die selbst ihr Recht pflegen."

Da haben wir noch einmal den „Erben des Marxismus", wie er leibt und lebt. Wir brauchen gar keine soziale Revolution — wir brauchen die einheitliche Arbeitsbehörde, „wo alle demokratischen und sozialen Geister vereinigt sind", wo die „Privatrechtsjuristen" und die Organe der Klassenjustiz unter dem wohltuenden und allesheilenden Hauch „des sozialistischen Geistes" zu „Sozialjuristen" geworden sind. Mit diesem Bild eines kleinbürgerlichen Utopisten bestätigt der Herr Professor ein übriges mal, daß der Marxismus für ihn ein Buch mit Sieben Siegeln ist. Nie würde ein Marxist die blödsinnige Behauptung wagen, daß es nur des Hauches des „sozialen Geistes" bedürfe, daß die Beteiligung der Justiz an den Arbeitsgerichten als Bestandteile der einheitlichen Arbeitsbehörden genüge, um eine den Interessen der arbeitenden Massen gerecht werdende Arbeitsjustiz zu schaffen. Wer auch nur das ABC des Marxismus kennt, weiß, daß der Klassencharakter der bürgerlichen Justiz — sei es auf dem Gebiet des Strafrechts, Privatrechts oder Arbeitsrechts —, **durch das Wesen der bürgerlichen Ordnung selbst bedingt ist, daß er an die gegebenen Produktionsverhältnisse gebunden ist und daß er folglich nur durch eine Aenderung oder Beseitigung dieser Produktionsverhältnisse überwunden werden kann. Mit irgendwelchen Pflästerchen läßt sich hier nicht Wandel schaffen.**

„Das autonome Recht als Springquell urwüchsigen Lebens".

Durch unsere bisherige Kritik darf sich niemand zu der Annahme verleiten lassen, daß Herr Universitätsprofessor Sinzheimer

nicht ein tiefsinniger Forscher ist und nur an der Oberfläche der Dinge haften bleibt. O nein! Sinzheimer erklärt, Einheit sei ein mehr oder weniger formaler Begriff. Deswegen schürft er tiefer und er dringt bis an die Wurzel der Dinge vor. Wir brauchen vor allem „auch die lebendige Kraft", wir brauchen „einen Springquell urwüchsigen Lebens, der immer von neuem das Recht selbst erschafft und selbsttätig das Recht verwaltet". Ein solcher Quell ist für den Herrn Professor der Gedanke „des autonomen Arbeitsrechtes" — „der Geist der sozialen Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung".

Was versteht der Herr Professor unter diesen hochtrabenden Worten? Er meint darunter das „gewerkschaftliche Recht", den Tarifvertrag, „der für große Teile der Arbeitnehmer schon das Recht geschaffen hatte, ehe es von oben her dekretiert wurde". Der Quell für die Entwicklung dieses „autonomen Rechts" sei die Koalition. Auch über die Koalition, die scheinbar ein guter und alter Bekannter für die Arbeiterschaft ist, wußte der Herr Professor in seinem gelehrten Kauderwelsch dem Leipziger Gewerkschaftskongreß Neues zu berichten. Die Koalition sei ein „Organ der gesellschaftlichen Verfassung", „die positive Grundlage unseres gesellschaftlichen, unseres Volks- und Staatslebens" geworden, die Koalition habe „die Verantwortlichkeit", die „sich aus dieser Grundstellung ergibt", die Koalition bedürfe des Schutzes, nämlich der Beschränkung der vermögensrechtlichen Haftung der Gewerkschaften.

Wollen wir vor allen Dingen die drei hier formulierten Sätze über das „autonome Recht" aus dem professoralen Kauderwelsch in ein auch für den Arbeiter verständliches Deutsch übersetzen!

Was soll es bedeuten, wenn Sinzheimer sagt: die Koalition sei ein **„Organ der gesellschaftlichen Verfassung"** geworden? Sinzheimer spricht von der Koalition — meint aber die Gewerkschaften, was immerhin ein kleiner Unterschied ist — und führt aus, daß bei dem Zusammenbruch der staatlichen Bürokratie sie das einzige gewesen sei, was „aus der Masse von Menschen einen diszipliniertcn Gesamtkörper machte und immer von neuem machen muß". Hier wird also die berüchtigte „staatserhaltende" Rolle der Gewerkschaften während des Weltkrieges und während des Zusammenbruches angedeutet, — jene Rolle, die so rühmend von allen Stützpfeilern der alten Ordnung, von Bethmann-Hollweg und Delbrück angefangen, über Noske, Scheidemann und Bauer, endigend beim Reichskanzler Wirth und beim Arbeitsminister Brauns hervorgehoben wurde. Denselben Gedanken, den Sinzheimer ausdrückt, finden wir, nur viel klarer und verständlicher, in dem kleinen Büchlein eines Fachgenossen und Universitätskollegen Sinzheimers, des Professors Dr. L. Heyde, betitelt: „Abriß der Sozialpolitik". Die Darstellung Heydes, die freilich keinen Anspruch auf Marxismus oder auf sozialdemokratische Gesinnung erhebt, schließt mit folgenden Worten:

> „Heute ist der deutsche Arbeiter zufrieden, wenn er einigermaßen vor Hunger geschützt ist. Seine Lebenshaltung ist tiefer als vor dem Kriege. Gleichwohl scheint die Zeit revolutionärer Erhebung vorüber und droht nur wiederzukehren, wenn an den Grundlagen des neuen Staates gerüttelt wird, sei es durch gewaltsame Umsturzversuche unversöhnlicher Gegner der republikanischen Staatsform, sei es durch den

politischen und wirtschaftlichen Druck der Entente, der die Teuerung in Deutschland immer wieder zu einer schweren Gefahr für den ruhigen Wiederaufbau werden läßt. **Die gewerkschaftliche Erziehungsarbeit an den ungeschulten Massen hat merkliche Fortschritte gemacht und den Organisationen der Arbeitnehmer, sowie ihren alten Führern wieder den alten Einfluß ziemlich zurückgegeben, auch gegenüber den Führern der Belegschaften in den einzelnen Betrieben."**

Also die Koalition (lies: die Gewerkschaften) ist die „positive Grundlage unseres gesellschaftlichen, unseres Volks- und Staatslebens" im Sinzheimerschen Sinn nur insoweit geworden, als es die Gewerkschaften verstanden haben, „die ungeschulten Massen" dem Einfluß der „putschistischen" Führer zu entziehen, sie wieder dem Einfluß der alten Führer zurückzugeben, die ihnen beizubringen verstehen, daß der Arbeiter zufrieden sein muß, wenn er einigermaßen vor dem Hunger geschützt wird. **Das ist der soziale Kern der dunklen juridischen Ausführungen des Herrn Professor Sinzheimer über die Koalition als „Organ der gesellschaftlichen Verfassung", als „positive Grundlage unseres gesellschaftlichen, unseres Volks- und Staatslebens".** Faßt man **diese** Gewerkschaften und **diese** Gewerkschaftsführer ins Auge, dann muß man auch Sinzheimer zustimmen, wenn er behauptet: „In dem Augenblick, wo sie verschwände, würden Staat und Volk verfallen". Selbstverständlich muß man dabei unter „der Koalition" die **reformistischen** Gewerkschaftsführer, unter dem Staat, den **kapitalistischen Staat** verstehen. Mit der Koalition an und für sich haben aber diese Dinge nicht das Geringste zu tun.

Der zweite Satz Sinzheimers bezieht sich auf die „**Verantwortlichkeit**" der Koalition. Auch hier wird „Koalition" gesagt und „Gewerkschaften" gemeint. Wie soll nun die „Verantworlichkeit" gemeint werden? Mit Geschick verwahrt sich Sinzheimer dagegen, daß man „dem Recht" — soll heißen den Gewerkschaften — „Aufgaben zuweist, die es der Masse gegenüber nicht erfüllen kann", daß man „normativ eine Autorität erzwingen will, die nur durch sozialpsychologische Einwirkung erreicht werden kann". Dieser wissenschaftlich sein wollende Kauderwelsch besagt in gewöhnlichem Deutsch, daß man den Gewerkschaften nicht, (wie das im Entwurf der Schlichtungsordnung geschieht) unter Androhung von Buße die Pflicht aufzwingen soll, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Sinzheimer will denselben Zweck wie die Schlichtungsordnung auf viel schlauere Weise erreichen. Und mit Begeisterung ruft er aus, wenn auch zum Teil wieder in der unverständlichen Sprache einer „Autorität des Arbeitsrechts": „Unterstützt die Koalition! Sorgt dafür, daß ihre soziale Organschaft (?) gesteigert wird! Fördert die Autorität der Gewerkschaft! Und ihr habt die Dämme gegen nicht organisierte Anstürme wider Volk und Wirtschaft!" Hier, in diesem Satz kommt der geheimnisvolle und ängstlich verheimlichte kurze Sinn der ganzen langen Rede zum Ausdruck. **In solchen Gewerkschaften, deren Führern auch die hungrigen Arbeiter gehorsam sind, habt Ihr — die zuverlässigen Verteidiger und Beschützer der bestehenden Ordnung — „die Dämme gegen nicht organisierte Anstürme wider Volk und Wirtschaft".** Das ist derselbe „glorreiche" Gedanke, den das Korrespondenzblatt des ADGB. am

25. Juni 1921 als offizielles Bekenntnis der Leitung des Gewerkschaftsbundes in folgenden Worten zusammenfaßte:

„Die Tatsache, daß die **Gewerkschaften der einzige feste Damm sind, der Deutschland bisher vor der bolschewistischen Flut geschützt hat,** bleibt bestehen."

Aber neben dieser rein politischen „Verantwortlichkeit" der Gewerkschaften, die, wie wir gesehen haben, auf die ihnen zugemutete konterrevolutionäre Rolle hinausläuft, kennt Sinzheimer auch „positive" Verantwortlichkeit der Gewerkschaften (oder der Koalition — es gefällt Sinzheimer, diese Dinge immerfort zu identifizieren). — Diese besteht nach Sinzheimer in der Verantwortung für die Produktionsmittel, insbesondere in den gemeinnötigen Betrieben, in der Verantwortung für die Erhaltung der Grundlagen der Produktion.

Hier taucht die Frage auf, inwieweit die zweckdienliche Führung eines rücksichtslosen Klassenkampfes — ein solcher wird in der Epoche der sozialen Revolution dem Proletariat, ob es will oder nicht, aufgezwungen — mit der Sorge um „die Erhaltung der Grundlagen der Produktion" **vereinbar** ist. Freilich verwahrt sich Sinzheimer dagegen, daß die Erhaltung der Grundlagen der Produktion mit der Sorge um die Erhaltung der Grundlage des Kapitalismus identisch ist: die erstere sei von der kapitalistischen Rechtsform abhängig, Zerstörung der Produktionsmittel schädige die Gesamtheit, vor allen Dingen die Arbeiterschaft.

Das Argument ist weder neu noch richtig. Die subtilsten juristischen Auslegungskünste und die gerissensten Advokatenkniffe werden den Produktionsmitteln nicht helfen, ihre „kapitalistische Rechtsform" abzustreifen und zum Eigentum und Gemeingut der Arbeiterschaft zu werden, solange der kapitalistische Klassenstaat besteht und über die Unverletzlichkeit des kapitalistischen Eigentums wacht. So lange das Kapital die Produktionsmittel in seinen Händen weiß, so lange kann es den rücksichtslosesten Kampf gegen „seine" Lohnarbeiter führen, weil es weiß, daß die Arbeiter unbedingt auf die Benutzung „seiner" Produktionsmittel angewiesen sind, wenn sie ihre Arbeitskraft verwerten und sich den Lebensunterhalt verschaffen wollen. Würden es die Arbeiter bei ihrem Kampf gegen das Unternehmertum grundsätzlich ablehnen, eine Schädigung der Produktionsmittel in den Kauf zu nehmen, so würden sie sich dadurch unter Umständen schon bei einem gewöhnlichen Lohnkampf zum Spielball der Unternehmer und von vornherein jeden Erfolg unmöglich machen. Gewiß, wenn streikende Kohlengräber es während des Streiks nicht erlauben, daß die Grubenpumpen benutzt werden und infolgedessen die Gruben ersaufen, so schädigen sie zweifellos damit die Gesamtheit, wie auch sich selbst. Aber falls ihnen die Durchführung eines derartigen Beginnens gelingt, so kann es unter Umständen den Gegner bewegen, von seiner Unversöhnlichkeit und Unnachgiebigkeit Abstand zu nehmen. Der Schaden, der infolge der Schädigung der Produktionsmittel entsteht, kann durch den Nutzen, den die Kämpfenden aus dem Erfolg ziehen, überwogen werden. In vielen Fällen wird die bloße Möglichkeit, daß Produktionsmittel infolge eines Streiks dem Verderben ausgesetzt würden, den Unternehmer zum Einlenken zwingen, sofern für sie kein Zweifel darüber besteht, daß die Arbeiter entschlossen sind, auch die Schädigung der Pro-

duktionsmittel in den Kauf zu nehmen. Man kann also nur nach genauer Abwägung des voraussichtlichen Schadens mit dem eventuell zu erreichenden Erfolg in jedem einzelnen konkreten Fall entscheiden, ob die kämpfenden Proletarier auf die Erhaltung der Produktionsmittel während des Kampfes verzichten werden und dürfen, oder ob sie im Gegenteil die Vernichtung von Produktionsmitteln als einen wesentlichen Faktor zu ihren Gunsten in Rechnung stellen wollen.

Wenn Sinzheimer demgegenüber behauptet, daß die Erhaltung der Produktionsmittel durch die Gewerkschaft eine absolute Folge des Prinzips der „Verantwortlichkeit der Koalition" sei, weil die Grundlagen der Produktion „unabhängig von der kapitalistischen Produktionsform" seien, **so macht er sich einfach zum Anwalt der Interessen des Kapitals.**

Auf den dritten Satz Sinzheimers, betreffend die **Koalition,** können wir kurz eingehen. Wenn Sinzheimer den Schutz der Koalition so auffaßt, daß die vermögensrechtliche Haftung der Gewerkschaften für die von ihnen verursachten Schäden „auf einen limitierten Betrag beschränkt sein soll", so wird er bei dieser Forderung auch bei den meisten seiner Anhänger und Gesinnungsgenossen keinen großen Erfolg haben. Denn auch mit dieser Beschränkung ist der Ausplünderung der Gewerkschaftskassen durch das Unternehmertum im Wege des Schadenersatzprozesses Tür und Tor geöffnet, sofern die vermögensrechtliche Haftung der Gewerkschaften prinzipiell festgelegt ist.

Wir kehren zu unserem Ausgangspunkt zurück. Wir betonen noch einmal, daß es politisch schlau sein mag, anstatt der rechtlichen Verantwortlichkeit den Gewerkschaften nur die allgemein politische Verantwortung für die Haltung der Massen und die aus ihren Handlungen etwa entstehenden Schäden auferlegen zu wollen. Aber es hilft bekanntlich wenig, wenn man versucht, in großen Dingen schlau zu sein. Wer A sagt muß auch B sagen. Wer sich zur Verantwortung gegenüber dem Kapital bekennt, der muß folgerichtig auch die Gültigkeit seiner Gesetze anerkennen. Von ihrem Standpunkt aus haben die Herrschenden ganz recht, wenn sie sich mit so allgemeinen Redensarten wie „unterstützt die Koalition, fördert die Autorität der Gewerkschaften" unbefriedigt erklären. Die Kapitalisten wollen aus dem Bündnis mit den Gewerkschaften in der Gegenwart — und nicht in einer mehr oder weniger fernen Zukunft — Nutzen ziehen. Sind die Gewerkschaftsführer nicht imstande, die Massen im Zaum zu halten, so räsonnieren sie: um so schlimmer für die Gewerkschaften. Dann sollen die Gewerkschaftsführer aus den Mitteln der Massen in bar für etwaige Verluste der Kapitalisten aufkommen. So oder so werden die Gewerkschaften gezwungen, sich im Dienste des Kapitals treu zu betätigen, andernfalls man sie auf die empfindlichste Stelle — auf den Geldbeutel — schlägt. Die Logik ist auch hier auf Seiten des Kapitalismus und nicht auf der seiner einfältigen Schildknappen, die für das „neue Arbeitsrecht" schwärmen und von Distelsträuchern Feigen pflücken wollen.

Zum Schluß versichert der Herr Professor Sinzheimer nochmals, daß die Koalition nicht nur der Lebensquell schlechthin, sondern „der ewige Lebensquell des Arbeitsrechts sei", „denn wir werden von

einem Koalitionsrecht und von demselben Problem noch sprechen, auch wenn wir in der vollen Blüte unserer sozialistischen Zukunft stehen". Gegen diese Behauptung müssen wir unseren entschiedenen Protest erheben. Der Blick der Sinzheimer und Genossen reicht nicht über den Gesichtskreis des Kapitalismus hinaus. Sie können ihre Pläne für den Kapitalismus entwerfen, den Sozialismus können sie sich aber nur nach dem Ebenbild des Kapitalismus denken. Die ganze Kluft, die den Sozialismus vom Kapitalismus trennt, die bemerken sie nicht. Daher ist für sie auch die Koalition ein „ewiger Lebensquell". **Für uns aber ist die Aufgabe, die der Sozialismus auf diesem Gebiete zu verwirklichen hat: die Aussöhnung der Interessen des freien Produzenten mit denen der leitenden Gemeinschaft der Konsumenten.**

Die neue Epoche des Arbeitsrechts — die Epoche der Teilnahme der Arbeitnehmer an der wirtschaftlichen Leitung.

Wir kommen zu der Schlußbetrachtung des Herrn Professor Sinzheimer. Diese besagt: Wir seien in eine neue Epoche des Arbeitsrechts eingetreten, „die mit der geheimen Urkraft geschichtlicher Entwicklung weiterdrängt und nicht ruht, bis sie verwirklicht ist"; in dieser Epoche wolle der Arbeiter „nicht nur ein dienendes Glied der Wirtschaft sein, sondern sich emporschwingen zum Träger der Wirtschaftsverfassung, um mit teilzunehmen an der Leitung, damit er den Sinn seiner Arbeit begreife"; „aus einem Untertan der Wirtschaft, der ausgeschlossen ist von der Wirtschaftsregierung, will der Arbeitnehmer werden ein selbständiger Faktor der Wirtschaft, ein Wirtschaftsträger, der an der Regierung der Wirtschaft teilnimmt."

Herr Sinzheimer begnügt sich nicht mit der Feststellung des sozialen Inhaltes der „neuen Epoche". Er betrachtet sie vom Gesichtspunkt der Produktion aus und stellt fest, daß „die alten Arbeitsmotive absterben". Und als „verlästerter Vertreter des materialistischen Gedankens", „totgesagter Marxist", ruft er den Unternehmern zu, daß die Produktion nur „durch neue Seelenkräfte, durch neue innere Anteilnahme an der Produktion" gesteigert werden kann. Der Quell reicherer Arbeit sei „der neue Lebensquell im Menschen, der innerlich erschlossene Sinn für die Arbeit, die Einsicht in ihren Zusammenhang, der Anblick des ganzen wirtschaftlichen Werks der Gesamtarbeit, die Freude der Werkschöpfung".

Und schließlich habe das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer „ein staatliches Interesse": gestützt auf den „wirtschaftlich-freien" Arbeiter könne der „freie Staat" den Kampf gegen die wirtschaftliche Monarchie aufnehmen und durchführen. Die organisierte Arbeitskraft und der neue Staat „gehören schicksalsschwer zusammen". Herr Sinzheimer fordert die Arbeiterschaft auf, diesen neuen Staat zu „erobern"; mit ihren Kämpfern zu besetzen und zu verwalten; er prophezeit ihr eine Entwicklung des neuen Arbeitsrechtes und der Freiheitsidee, bei deren Ueberblick „einem ein Rausch überkommt in dem Bewußtsein, daß diese Entwicklung nicht abgeschlossen sein kann, so lange die Idee der menschlichen Freiheit lebendig ist."

Der Kern dieses hohen Wortgebimmels, das das Referat in würdiger Weise krönt, geht dahin, daß die neue Epoche des Arbeitsrechts sich vor uns eröffnet, in der der Arbeiter nicht mehr Objekt der Produktion, sondern bestimmender Faktor geworden ist. Weiter besteht der Kern der Ausführungen Sinzheimers, losgelöst von der ganzen Phraseologie, darin, daß dank dieser neuen Wirtschafts- und Rechtsverfassung ein „Quell reicherer Arbeit", eine neue und dabei die stärkste von den überhaupt bestehenden Stützen der demokratischen Republik geschaffen worden sei. Wollen wir diese drei Thesen des näheren untersuchen.

Erste These. Wir behaupten, daß die These **lügnerisch ist, daß sie der Arbeiterschaft etwas vorgaukelt, was nicht ist.** Nicht eine „neue Epoche" des Arbeiterrechts hat sich vor uns eröffnet, sondern wir stehen **im Uebergang zu einer neuen Epoche.** Dieser Uebergang ist aus dem Kampf zwischen der alten und der **erst anbrechenden neuen Epoche** hervorgegangen. Der Kampf auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes ist nur eine Wiederspiegelung des Kampfes, der in der Wirtschaft zwischen der alten und neuen Wirtschaftsordnung — zwischen Kapitalismus und Sozialismus — vor sich geht. Dementsprechend ist die neue Epoche — **die wirklich neue!** — nicht dadurch gekennzeichnet, daß der Arbeiter „aus einem Untertan der Wirtschaft" wird zu einem „Wirtschaftsbürger, der an der Regierung der Wirtschaft **teilnimmt**", sondern dadurch, daß die Leitung der Wirtschaft, wie die Leitung des Staates, **einzig und allein** den Arbeitenden — mit absolutem Ausschluß von allen nicht arbeitenden, ausbeutenden, parasitischen Elementen (also des „Unternehmers" und des „Kapitalisten") — gehört. Dieser Zustand wird erst in der **neuen Epoche** — der Epoche des werdenden Sozialismus — des Uebergangs zum Kommunismus — wo es überhaupt nur arbeitende Elemente geben wird! — **des „Sowjet"-Staates und der „Sowjet"-Wirtschaft** eintreten.

Jeder, der dem Proletariat einreden will, daß sich die Verwirklichung des Sozialismus vollziehe durch das „Hineinwachsen" des Kapitalismus in die neue Ordnung, daß die Arbeiterklasse vor allen Dingen ein „mitbestimmender" Faktor in der Wirtschaft werden müsse, um erst allmählich zur Bedeutung und Würde des alleinbestimmenden Faktors erhoben zu werden — jeder, der der Arbeiterschaft heute, nach dem Zusammenbruch des Kapitalismus im Weltkrieg so etwas vorgaukelt, **ist mehr als Opportunist oder Konfusionist: er ist ein ideologischer und politischer Knecht der Bourgeoisie, der darauf ausgeht, das Proletariat vom revolutionären Kampf um den Sozialismus abzulenken.**

Zweite These. Die neue Wirtschafts- und Rechtsordnung — will besagen: **die bestehende Uebergangsordnung** — sei ein „Quell reicherer Arbeit". Wieder eine Lüge, die dadurch um kein Jota besser ist, daß sie bombastisch und unklar formuliert ist! Wahr ist dagegen, daß die bestehende „Ordnung" nur Chaos darstellt und außerstande ist, die Produktion auf eine höhere Stufe überzuführen. Die Wirkungen des Betriebsräte-Gesetzes zwei Jahre nach dessen Einführung sind der beste Beweis davon. Die Sabotage des Betriebsrätewesens durch das Unternehmertum, die Bemühungen der Arbeiterschaft, es zu einem Ausgangspunkt und Hebel des Kampfes um die Produktionskontrolle

zu machen, erlauben nicht, daß es zu „einem Quell reicherer Arbeit“ wird. Für diese Auffassung könnten von uns neben vielen Zeugnissen von Arbeiterseite die Verhandlungen des Leipziger Gewerkschaftskongresses, die Berichte der Gewerbeinspektoren und noch zahlreichere Zeugnisse von Unternehmerseite angeführt werden. Wir beschränken uns nur auf ein Zitat — auf das Urteil eines so gut informierten und im großen Ganzen ziemlich objektiven Blattes wie die „Frankfurter Zeitung“ über die Lage im Kohlenbergbau im Ruhrgebiet. In einer Untersuchung der Ursachen der in dieser Industrie herrschenden Krise nannte nämlich das Blatt die Zwistigkeiten in der Frage des Betriebsrätewesens als eine der wichtigsten:

„Schließlich aber taucht immer wieder die **Forderung neuer Richtlinien für die Betriebsräte auf, deren Stellung nach der Meinung der Arbeiter von den Zechenverwaltungen planvoll eingeengt wird.** Die sachliche Berechtigung dieser Postulate wird der den Dingen Fernerstehende im einzelnen natürlich nicht ohne weiteres beurteilen können; es ist im Augenblick auch nicht nötig, in die zum Teil fachtechnischen Fragen hineinzusteigen; wichtiger ist für die Oeffentlichkeit die Beachtung der in der Angelegenheit hineinspielenden psychologischen Momente, zu denen das Verlangen der Aufstellung neuer Richtlinien für die Betriebsräte ja ohnehin überleitet. Wenn man mit den Vertretern der Arbeiter über diese Dinge spricht, so wird einem als der tiefere Grund für die Verschärfung der Stimmung immer **wieder die Halsstarrigkeit der Unternehmer** bezeichnet, **die es absolut nicht verständen, sich mit den neuen Verhältnissen abzufinden, und die zum großen Teil im Herzen immer noch den alten Herrenstandpunkt einnähmen.** Gerade in der Frage des Tarifvertrags zeige sich das; **die Verhandlungen über dessen Reform würden jetzt bald seit anderthalb Jahren geführt, ohne daß man, trotz der Intervention des Reichsarbeitsministeriums, vom Fleck gekommen sei. Es fehle an jeder positiven Einstellung der Zechenbesitzer auf die jetzige Zeit und dadurch werde ihr Verhältnis zu den Arbeitern so unheilvoll vergiftet.**“

(„Frankfurter Zeitung“, Nr. 508, vom 11. Juli 1922.)

Nicht ein „Quell reicherer Arbeit“ ist demnach die bestehende Zwitterordnung, die „nicht mehr ganz privatkapitalistisch, aber auch noch nicht ganz sozialistisch“ ist, die den Arbeiter als einen angeblich „mitbestimmenden Faktor“ an der Leitung der Wirtschaft teilnehmen läßt, aber faktisch diese Leitung in den Händen der Stinnes läßt, — **in Wirklichkeit ist diese Ordnung Ursache weiterer Verelendung und Verarmung.** Und der Ausgang aus diesem Chaos, der Weg zu einer wirklich reicheren Produktion, zu einem ausgiebigeren, leichteren Schaffen **ist nur in der Ueberwindung eines der kämpfenden Prinzipien durch das andere** zu suchen. Daß der Sieg schließlich von dem **neuen** Prinzip, dem Prinzip der **Arbeit** als höchster Souverän behalten werden wird — kann für uns keinen Augenblick lang einem Zweifel unterliegen.

Nun zur **dritten These** des Herrn **Universitätsprofessors** Sinzheimer. Mit der neuen Wirtschafts- und Arbeiterrechtsverfassung sei die stärkste Stütze des neuen „freien Staates“ geschaffen. Auch dieses ist eine Lüge. Denn die „neue“ Ordnung ist, wie gesagt, ein recht zwiespältiges Ding. Sie stellt in den Dienst des „freien States“ **die** Kräfte, die in ihrer Entwicklung noch auf der Stufe des bürgerlich-demokratischen (oder „sozialdemokratischen“) Klassenbewußtseins stecken geblieben sind. Aber sie löst gleichzeitig auch jene Kräfte aus, die auf die Ueberwindung dieses Staates losgehen, um an seine Stelle den **neuen,** den **Arbeiterstaat** zu stellen. Will Sinzheimer leugnen, daß die

bestehende „demokratische“ Republik, daß der „freie Staat“ die „rote“, die kommunistische Gefahr höher stellt als die Gefahr von rechts? Das kann nicht geleugnet werden. Daß dem so ist, das hat für die Gegenwart die Entwicklung seit der Rathenau-Ermordung erwiesen, das bewies das Gesetz zum Schutze der Republik, das Abkommen mit Orgesch-Bayern. Und in der Vergangenheit liefert die Geschichte des Kapp-Putsches und des Bielefelder Abkommens die stichhaltigsten Beweise dafür, daß der bestehende „freie Staat“ mehr Angst vor dem Kommunismus als vor dem weißen Umstürzlertum hat.

Somit erweisen sich auch die Schlußbetrachtungen Herrn Sinzheimers einfach als Trugschlüsse. Nichts bleibt von seinen positiven Behauptungen übrig. Nur das unerquickliche Bimbam des Wortgebimmels übertönt die Leere der guten Botschaft des falschen Propheten der „glorreichen“ Sozialdemokratie im Jahre Gottes 1922.

Schlußbetrachtung.

Nicht Marx, sondern Stuart Mill der Sozialdemokratie!

Wir kommen zum Ende unserer Betrachtungen. Wir haben Herrn Professor Dr. Hugo Sinzheimers Ausführungen sorgfältig untersucht. Wir haben gezeigt, daß seine Ausgangspunkte der „Schatzkammer“ der kleinbürgerlichen Ideologie entnommen sind, daß seine beiden Grundgedanken: wir seien „nicht mehr ganz privatkapitalistisch, aber auch noch nicht sozialistisch“, die Arbeit sei „eine besondere Eigenart von allen Rechtsgütern“, jedes revolutionären Inhalts entbehren, und nichts als typisch reformistische Redefloskeln darstellen. Von diesen beiden Grundgedanken ausgehend, stellt Sinzheimer seine Postulate für das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland auf: die Einheit des Arbeitsrechts und die Einheitlichkeit der Arbeitsbehörde, die Forderung des autonomen Rechts, als dessen Springquell Sinzheimer die Koalition bezeichnet; die Koalition ist für Sinzheimer ein Organ der gesellschaftlichen Verfassung, er fordert die „Verantwortlichkeit“ der Koalition, aber gleichzeitig auch den „positiven Schutz“ für sie. Was den sozialen Inhalt der neuen Epoche des Arbeitsrechts betrifft, so sieht Sinzheimer diesen darin, daß der Arbeiter zu der Mitverantwortung an der Leitung der Wirtschaft herangezogen ist.

Wir haben gezeigt, daß sowohl die Charakteristik „der neuen Epoche des Arbeitsrechts“, wie die Sinzheimerschen Postulate, derselben klein-bürgerlichen Gedankenwelt entspringen, wie die Ausgangsgedanken seiner ganzen arbeitsrechtlichen Ausführungen. Nur ein Kleinbürger, der sein kleinbürgerliches Wesen unter der Maske der Sozialdemokratie verhüllt, kann der Arbeiterklasse einzureden versuchen, daß für sie eine „neue Epoche“ angebrochen sei, in der sie zur gleichberechtigten Teilnahme an der Leitung der Wirtschaft berufen sei, daß dementsprechend im Arbeitsrecht die Arbeit ein gleichberechtigtes Rechtssubjekt sei wie das Kapital. Nur ein geistiger Knecht der Bourgeoisie kann der Arbeiterschaft solche Ideen beizubringen versuchen, wie die, daß die Einheit des Arbeitsrechts und die Einheitlichkeit der Arbeitsbehörde ohne die soziale

Revolution in unserer Epoche zu verwirklichen sei. Oder die Idee, die Koalition bleibe in der sozialistischen ebenso wie in der bürgerlichen Ordnung gleichsam ein ewiger Springquell des Arbeitsrechts, während in Wirklichkeit die Rolle der Koalition in der bürgerlichen Ordnung wesentlich revolutionär ist, dagegen wird sie in der sozialistischen Ordnung vor allen Dingen der Ausdruck der verantwortungsvollen Funktion der Arbeit im Arbeiterstaat sein.

Mit diesen Betrachtungen kommen wir zum Schluß. Ist es richtig, was die „Leipziger Volkszeitung" behauptete, daß das Referat Sinzheimers die Verhandlungen des Leipziger Gewerkschaftskongresses weit über die Bedeutung der anderen Tage hinaushob, dann um so schlimmer für das allgemeine Niveau des Sozialdemokratischen Gewerkschaftskongresses! Karl Marx schrieb einst über einen der hervorragendsten bürgerlichen Nationalökonomen seiner Zeit, John Stuart Mill: „Wie ein Hügel weit über die flache Ebene hinausragt, so ragt auch J. Stuart Mill über die Fläche der Vulgärökonomie hinaus". Wir geben zu, in diesem Sinne ist heute Sinzheimer ein Stuart Mill der Sozialdemokratie, müssen aber hinzufügen: um so schlimmer für die deutsche Sozialdemokratie! **Die Sozialdemokratie, die heute in Verzückung gerät, wenn ein Sinzheimer übelste Vulgärökonomie betreibt, hat ihre historische Rolle ausgespielt.** Diese Rolle gehört nicht mehr ihr, die so bescheiden ist, daß sie nicht — wie einst die Vorkämpfer der Bourgeoisie — für das Proletariat **alles** fordert, sondern sich auf die Forderung seiner „Gleichberechtigung" mit der bankrotten herrschenden Klasse beschränkt. Nur die Lumpen sind bescheiden. **Die Zukunft gehört indessen nicht den Lumpen, sondern den vorwärtsdrängenden und stürmenden Sanskülotten. Sie gehört dem Kommunismus.**

Gedruckt in der Friedrichstadt-Druckerei, Berlin SW. 48.